

Bedingungen für das Raiffeisen-Wertpapiersparen

1. Allgemeines

Raiffeisen-Wertpapiersparen wird zwischen dem Kunden und der auf dem Auftrag genannten Bank abgeschlossen. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrags durch die Bank zustande.

2. Zweck des Raiffeisen-Wertpapiersparens

2.1. ist der planmäßige Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des am Auftragsformular genannten Wertpapiers durch regelmäßige Ansparraten;

2.2. und/oder die Veranlagung eines Einmalanlage in Anteilen des am Auftragsformular genannten Wertpapiers;

2.3. und/oder bei Wertpapierfonds (Punkt 5.2.1.) die Auszahlung regelmäßiger Raten mit Aufzehrung des eingezahlten Kapitals.

3. Ansparrate

Die Ansparrate muss mindestens EUR 50,- / Monat betragen.

4. Service-Entgelt

Ein von der Bank mit dem Kunden allenfalls vereinbartes Service-Entgelt wird bei Einzahlungen zusammen mit dem Ansparrbetrag dem Verrechnungskonto des Kunden angelastet und bei Auszahlungen vom auszahlenden Betrag vor dessen Gutschrift auf dem Verrechnungskonto abgezogen. In beiden Fällen erhält der Kunde eine Information über das eingehobene Service-Entgelt.

5. Durchführungszeiten

5.1. Erstmalige Durchführung / Änderungen

Damit die erstmalige Durchführung / der Einmalanlage / die Änderung des Raiffeisen-Wertpapiersparens zu dem im Auftrag definierten Tag (Anspar-/Auszahlungstermin) erfolgen kann, muss der Auftrag zwei Bankarbeitstage vor dem im Vertrag definierten Durchführungstag bis 13:00 Uhr bei der Bank einlangen.

5.2. Aufbauphase

5.2.1. Erwerb über die Fondsgesellschaft

Die Bank kauft für den Kunden so viele Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des/der am Auftrag angegebenen Wertpapierfonds, als am auf dem Auftrag vereinbarten Monatstag bzw. - sollte dieser auf keinen Bankarbeitstag fallen - am darauffolgenden Bankarbeitstag („Durchführungstag“) zum Ausgabepreis (aktueller Preis zuzüglich eines allfälligen Service-Entgelts) angeschafft werden können.

Wird der vereinbarte Wertpapierfonds in einen anderen Wertpapierfonds (aufnehmender Fonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) am aufnehmenden Fonds.

Die Bank behält sich vor, den Kauf von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.

Die Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht.

5.2.2. Erwerb über die Börse (z.B. Exchange Traded Funds (ETF), Exchange-traded Commodities (ETC))

Die Bank ermittelt am Durchführungstag bzw. - sollte dieser auf keinen Bank- oder Börsenarbeitstag fallen - dem darauffolgenden Bankarbeitstag anhand des letzten verfügbaren Schlusskurses (zuzüglich am Auftrag vereinbarter Spesen) die Anzahl der zu erwerbenden Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des jeweiligen ETF/ETC und platziert im Laufe des Nachmittags einen Kaufauftrag als Bestens Order (ohne Kurslimitierung) an der Börse gemäß Ausführungs politik. Unter bestimmten Umständen fasst die Bank Kaufaufträge mehrerer Kunden zusammen.

Wird der am Auftrag vereinbarte ETF mit einem anderen ETF (aufnehmender ETF) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile am aufnehmenden ETF.

Die Bank behält sich vor, den Kauf von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.

Die Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht.

5.3. Auszahlungsphase Wertpapierfonds

Die Bank verkauft für den Kunden so viele Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds, als für die vereinbarte Auszahlung zum Rücknahmepreis am vereinbarten Monatstag bzw. - sollte dieser auf keinen Bankarbeitstag fallen - am darauffolgenden Bankarbeitstag („Durchführungstag“) und für die Abgeltung eines von der Bank mit dem Kunden vereinbarten Service-Entgelts erforderlich ist.

Wird der vereinbarte Wertpapierfonds in einen anderen Wertpapierfonds (aufnehmender Fonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Auszahlung durch Veräußerung von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) des aufnehmenden Fonds. Der jeweilige Auszahlungsbetrag ergibt sich aus Rücknahmepreis mal Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des im Auftrag genannten Wertpapierfonds, er kann daher geringfügig von der vereinbarten Auszahlung abweichen.

Die Anteile werden so lange verkauft, als für den vereinbarten Auszahlungsbetrag noch ausreichend Anteile (bzw. Tausendstel Anteile) des Wertpapierfonds vorhanden sind.

Die Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot entnommen.

6. Aussetzung der Preisbildung

6.1. Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilscheinrücknahme durch Fondsgesellschaft

Im Falle einer Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilscheinrücknahme gemäß § 56 InvFG 2011 nimmt die Bank während des Aussetzungszeitraums Abstand vom Kauf bzw. Verkauf von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) des/der am Auftrag angegebenen Wertpapierfonds. Nach Aufhebung der Fondspreisaussetzung holt die Bank den ausgesetzten Kauf bzw. Verkauf von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) des/der am Auftrag angegebenen Wertpapierfonds zum Kurs des nächsten veröffentlichten Fondspreises nach. Sollte die Aussetzung länger als 6 Monate andauern, wird die Bank die Anspar-/Auszahlungsraten für den Zeitraum der Aussetzung nur bei entsprechender Weisung des Kunden nachholen.

6.2. Handelsaussetzung an der Börse

Im Falle einer Handelsaussetzung an der Börse am Durchführungstag erfolgt in diesem Monat keine Durchführung. Die Aufträge werden automatisch gelöscht. An Börsenfeiertagen im Durchführungsland erfolgt die Weiterleitung am folgenden Bankarbeitstag. Sollte es am Durchführungstag nur zu einer Teilausführung kommen, so werden die Anteile aliquot zugeteilt.

7. Abbuchung/Gutschrift

Die Abbuchung des Ansparrbetrags vom Verrechnungskonto des Kunden sowie die Gutschrift des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß Bankusancen einen Bankarbeitstag nach dem Durchführungstag (Punkt 5.).

8. Kontoauszug

Die Abrechnung über jede Bestandsveränderung wird auf dem Kontoauszug des Verrechnungskontos ausgewiesen.

9. Kündigung / Storno/ Änderung

Der Kunde kann das Raiffeisen-Wertpapiersparen bis zu 2 Tage vor dem Durchführungstag (Punkt 5.) kündigen. Die Schließung des Depots und/oder des Verrechnungskontos führt ebenfalls zur Kündigung des Auftrages.

Über die erworbenen Anteile kann der Kunde – vorbehaltlich der Aussetzung der Rücknahme – jederzeit frei verfügen.

Bei regelmäßigem Ansparen/Auszahlen ist eine Stornierung (Aussetzung einer Anspar-/Auszahlrate) bzw. eine Änderung der Anspar- oder Auszahlungshöhe bis zu zwei Tage vor dem Durchführungstag möglich.

Sollte während eines aufrechten Raiffeisen-Wertpapiersparens das vereinbarte Wertpapier (ohne Fusion in ein anderes Wertpapier) untergehen, erlischt das Raiffeisen-Wertpapiersparen in Bezug auf das untergehende Wertpapier.

Das Wertpapiersparen kann von der Bank gemäß Z 22, 22b, 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gekündigt werden.

10. Wertanpassung

Sofern die Wertanpassung bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, erfolgt die Anpassung jährlich jeweils im Dezember für die Ansparraten/Auszahlungsbeträge ab Jänner des darauffolgenden Jahres. Für die Höhe der Wertanpassung wird jeweils der letztverfügbare Verbraucherpreisindex der Statistik Austria oder ein Index, der an dessen Stelle tritt, wie folgt verwendet:

10.1. Modalitäten für Ansparraten

Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent aufgerundet. Erhöhung der Ansparrate um diesen Prozentsatz, dann Aufrundung der Ansparrate auf den nächsten ganzen Euro ergibt die neue Ansparrate.

10.2. Modalitäten für Auszahlungsphase

Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent abgerundet. Erhöhung des Auszahlungsbetrages um diesen Prozentsatz, dann Abrundung des Auszahlungsbetrags auf den nächsten ganzen Euro ergibt den neuen Auszahlungsbetrag.

11. Änderungen der Bedingungen, Entgelte und Leistungen für das Raiffeisen Wertpapiersparen

11.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens - wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehen - angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

11.2. Die allfällige Änderung von Entgelten und Leistungen erfolgt bei Verbrauchern gemäß Z 45 bzw. Z 47 und bei Unternehmern gemäß Z 43 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, wenn die dafür in der jeweiligen Ziffer vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

12. Sonstige Vereinbarungen

Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit gültigen Fassung **mit Ausnahme** der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.